

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 36

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.),
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:

Die viersp. Pettizeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich i.

Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär.) Die Frage, ob der Mieter von Lokalitäten, in welchen ein Kino betrieben wird, nicht berechtigt sei, vom Vermieter die Herabsetzung des Mietzinses zu beanspruchen aus dem Grunde, weil durch behördliche Verfügung der Betrieb nur zeitweise geführt werden kann, hat uns in den Sitzungen des Vorstandes sowohl als auch in den Generalversammlungen wiederholt beschäftigt. Trotz der für die Bejahung dieser Frage keineswegs günstigen Judikatur hat der Verbandssekretär stets die Meinung vertreten, daß die Forderung auf Herabsetzung des Mietzinses von den Gerichten geschützt werden müßte. Diese Ansicht wird nun durch ein Urteil, das jüngsthin vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt gefällt wurde, bestätigt. Allerdings handelte es sich dabei nicht um einen Kino, sondern um ein Café, das im Verbot des durchgehenden Nachtbetriebes sich geschädigt fühlte. Da zweifelsohne das Urteil für die Großzahl der Verbandsmitglieder ein gewisses Interesse hat, so sei es hiermit auch im Verbandsorgan veröffentlicht.

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.

141. D. R. Art. 119, 255. Herabsetzung des Mietzinses für ein Café wegen Verbotes des durchgehenden Nachtbetriebes.

Der Beklagte, Mieter von Räumlichkeiten für ein Café, das er von Anfang an ohne Widerspruch des Vermieters auch nachts betrieben hatte, verlangte nach Einführung des Wirtschaftsschlusses um Mitternacht Herabsetzung des Mietzinses um einen Viertel, weil er durch das Verbot

des durchgehenden Nachtbetriebes in seinen Einnahmen erheblich verkürzt sei. Das Appellationsgericht schützte das Begehren in beschränktem Umfange.

Begründung.

Zur Entscheidung steht, ob der durchgehende Nachtbetrieb des Cafés zum vereinbarten Gebrauch der Mietsache gehört. Nun hat der Rechtsvorgänger der Klägerin dem Beklagten Räumlichkeiten zum Betrieb eines Cafés schlechthin vermietet. Es ist fraglich, ob der Beklagte zu beweisen hat, daß er den Betrieb vertraglich uneingeschränkt führen darf, oder ob nicht die Klägerin die Einschränkung nachzuweisen hat, weil die Vermietung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch im vollen diesem Gebrauch dienenden Umfang erfolgt, soweit nicht aus der Natur dieses Zweckes oder aus den Umständen eine Einschränkung sich ergibt. Die Frage der Beweislast kann aber dahingestellt bleiben, weil das Verhalten der Parteien einen genügenden Anhaltspunkt zur Auslegung ihres vertraglichen Verhältnisses bietet. Eine persönliche Befragung der Parteien (nach § 88 Z. P. D.) darüber, ob sie wegen der nächtlichen Dauer des Café-Betriebes mit einander gesprochen haben und was, war nicht möglich. Der Mietvertrag enthält nach dieser Richtung keine Einschränkung. Man könnte nun daran denken, daß ein Betrieb nach der ortsüblichen Dauer gemeint war; allein wichtiger als dieser Hinweis ist die tatsächliche Ausübung. Und da fällt entscheidend in Betracht, daß der Beklagte von 1906 bis in den August 1914 einen ausgedehnten Nachtbetrieb geführt hat, ohne daß der Vermieter das als